



Verein Kreatives Wirken Binningen

Statuten

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Verein Kreatives Wirken Binningen“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Binningen. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keine Vermögenszunahme durch Gewinnerzielung. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt in Binningen ein Kursprogramm im Rahmen der Freizeitgestaltung und Erwachsenenbildung anzubieten. Insbesondere sollen die bisher durch die Gemeinde angebotenen und subventionierten Erwachsenenbildungskurse wie **Nähen, Töpfern, Malen, Ledernähen und Kochen** weiterhin gefördert werden.

Änderungen oder weitere Ergänzungen des Angebots können bei Bedarf durch den Vorstand beschlossen werden.

Der Verein erleichtert seinen Mitgliedern die Nutzung weiterer Angebote der Freizeitgestaltung und Erwachsenenbildung, welche von anderen Institutionen angeboten werden, wie z.B. Freizeitwerkstatt HOLZ, durch Hinweise auf seiner Webseite.

3. MITTEL

3.1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder
- Entgelte für Leistungen des Vereins, namentlich Kursgelder
- allfällige Sponsorenbeiträge
- allgemeine und zweckgebundene Spenden von Dritten
- Beiträge von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (im Wesentlichen der Gemeinde Binningen)

3.2. Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Binningen:

Aufgrund der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Binningen

- stellt sie unserem Verein für die Durchführung von Kursen unentgeltlich bedarfsgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung
- fällt inskünftig die bisher durch sie gewährte Teilsubvention der Kurskosten weg, weshalb die Kurskosten nun durch die Kursteilnehmenden voll zu tragen sind.
- Hingegen wird dem Verein für die gesamte Kursadministration von der Gemeinde Binningen ein jährlicher Beitrag zugesichert.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. Grundsatz

Für die Nutzung der vom Verein angebotenen Aktivitäten ist eine Mitgliedschaft erforderlich.

4.2. Mitglieder und Beitragspflicht

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien: Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die gewillt sind, vom Kursangebot des Vereins zu profitieren oder sich für ein Amt im Vorstand zur Verfügung stellen wollen.

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen.

Zum **Ehrenmitglied** kann auf Antrag des Vorstands an einer Mitgliederversammlung ein Aktivmitglied ernannt werden, welches über längere Zeit aktiv im Vereinsvorstand tätig war oder sich für den Verein in besonderem Mass eingesetzt hat.

Amtierende Vorstandsmitglieder sowie alle Kursleiter sind durch ihre Tätigkeiten für den Verein von der Beitragspflicht generell entbunden. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.

4.3. Beginn der Mitgliedschaft

Aktiv- sowie Gönnermitgliedschaft entstehen durch schriftliche Beitrittserklärung und Entrichtung des Mitgliederbeitrags, welcher durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt muss spätestens Ende Vereinsjahr schriftlich oder per Mail an das Präsidium gerichtet werden. Für das laufende Jahr bleibt der Beitrag jedoch fällig.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der jur. Person.

Ein Ausschluss durch den Vorstand kann nur erfolgen wenn der Betroffene zu den Vorwürfen angehört wurde. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Die Rekursmöglichkeit ist ausgeschlossen.

5. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5.1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils innert 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der einfachen Mehrheit des Vorstandes einberufen werden oder von den Mitgliedern, wenn 1/5 dieser schriftlich unter Angabe der Traktanden dies verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung müssen jeweils vorzeitig bis Ende Januar beim Präsidium schriftlich eintreffen, damit sie gehörig mit der Einladung angekündigt werden können. Alle Mitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

5.1.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählenden
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums und des Kassiers. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
 - Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Gönnermitglieder
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets für das Folgejahr
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms für das laufende Jahr
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

5.1.2. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über alle ihr vorgelegten Geschäfte. Vorbehalten bleibt das qualifizierte Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei Beschlüssen über Statutenänderungen (Art. 5.1.1) und die Auflösung des Vereins (Art. 8.1). Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

5.2. Vorstand

5.2.1. Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht in der Regel aus 4 bis 7 Mitglieder. Das Präsidium sowie der Kassier werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ämterkumulation ist möglich. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

5.2.2. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Über den Ausschluss eines Aktivmitglieds (Art. 4.4) entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

5.2.3. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung von Spesen. Weitere Aufgaben, Befugnisse und die Ressorts des Vorstands sind in einem separaten Reglement geregelt.

5.3. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Kontrolle der Buchführung zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person sowie einen Stellvertreter, die aber

nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von diesem Amt ausgeschlossen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vorstands und einer allfälligen Geschäftsstelle. Sie können jederzeit Zwischenkontrollen durchführen. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt entsprechend ihrer Feststellungen Antrag.

5.4. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die umfangreiche Kursadministration eine besoldete Geschäftsstelle errichten. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in einem separaten Reglement festzuhalten.

5.5. Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. FINANZEN UND HAFTUNG

6.1. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Vereins wird alljährlich per 31. Dezember abgeschlossen und umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz, welche über die Zusammensetzung und den Stand des Vereinsvermögens Auskunft zu geben hat.

6.2. Betriebsüberschüsse

Bei allfälligen Betriebsüberschüssen bestimmt der Vorstand vor dem definitiven Jahresabschluss vom Bruttogewinn einen Betrag zu Gunsten des Rückstellungskontos, welches zur Ausgleichsdeckung von allenfalls zukünftigen Betriebsdefiziten sowie für die Einführung von neuen Kursangeboten verwendet werden kann.

6.3. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht innert 10 Wochen nach Rechnungstellung, ist das säumige Mitglied umgehend mit einem Schreiben an seine ausstehende Zahlung zu erinnern. Sollte bis zum Jahresende der Beitrag nicht eintreffen, kann das Mitglied ohne weitere Information durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6.4. Zeichnungsberechtigung

Für die vereinseigenen Bank- oder Postkonten haben der Präsident und der Kassier für Zahlungsaufträge bis zum Gesamtbetrag von CHF 5'000 Einzelunterschrift. Für Verpflichtungen über diesem Betrag gilt der Grundsatz der Kollektivunterschrift zu zweien.

6.5. Haftung

Gegenüber Dritten haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

7. STATUTEN

Allfällige Vorschläge von Mitgliedern für Statutenanpassungen sind dem Präsidium jeweils bis zum 31. Dezember in schriftlicher Form einzureichen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind diese und auch allfällig weitere Anträge des Vorstands in der Traktandenliste aufzuführen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen mit vollständigem Text der Einladung beigefügt werden. Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Statutenänderung, so ist dafür eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- der Vereinsvorstand mangels genügendem Interesse durch die Mitglieder nicht mehr gebildet werden kann
- hohe Kurskosten das Interesse an Kursbesuchen drastisch vermindern würden
- die Mitgliederzahl unter 20 Personen sinkt
- an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung explizit verlangt.

Bei einer rechtsgültig beschlossenen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Binningen mit dem Auftrag zugeführt, möglichst grosse Anteile einer Institution mit gemeinnützigem Zweck in Binningen oder Umgebung zur Verfügung zu stellen und allfällig nicht zuteilbare Vermögensteile bestmöglich zu verkaufen respektive zu verwerten.

8.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Arlesheim.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2015 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Binningen, 20. Januar 2015

Verein Kreatives Wirken Binningen VKW Binningen

Die Präsidentin:

Der Kassier:

Charlotte Marti

Peter Stalder

Anhang 1 zu den Statuten des „Verein Kreatives Wirken Binningen“

An der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2015 wurden gemäss Art. 5.1.1 der Statuten folgende jährliche Mitgliederbeiträge beschlossen, die bis auf weiteres gültig sind:

Aktivmitglieder:	CHF 25.-- pro Person
Gönnermitglieder:	natürliche Personen mind. CHF 25.-- juristische Personen mind. CHF 50.--